

Beschlusskammer 5

- Entwurf -

BK 5a-00/110

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

der Stuttgarter Lebensversicherung a.G., Rotebühlstr. 120, 70197 Stuttgart

-Antragstellerin-

gegen

die Deutsche Post AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch Dr. Klaus Zumwinkel, Uwe R. Dörken, Dr. Edgar Ernst, Walter Scheurle, Dr. Hans-Dieter Petram, Peter Wagner und Prof. Wulf von Schimmelmann, Heinrich-von-Stephan-Straße 1, 53175 Bonn

-Antragsgegnerin-

sonst beteiligt:

Deutscher Verband für Post und Telekommunikation e.V. (DVPT), Berliner Straße 170 - 172,
63067 Offenbach

-Beigeladener -

wegen

Zugang zu Teilleistungen nach §§ 31 Abs. 2, 28 PostG

hat die Beschlusskammer 5 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post in der
Besetzung

des Vorsitzenden Christian Boettcher,
der Beisitzerin Julia Steffen und
des Beisitzers Martin Balzer

aufgrund der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 26.09.2000
am 16.10.2000 beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen die von der Antragstellerin auf die ersten beiden Ziffern der Postleitzahlen (Leitregionen) vorsortierten, mittels DV-Freimachung, Absenderfreistempelung oder Postfrankierservice freigemachten, maschinenlesbaren, in Behältern der Antragsgegnerin gesammelten Briefsendungen des Grundproduktes Standardbrief, des Grundproduktes Kompaktbrief, des Grundproduktes Großbrief, des Grundproduktes Maxibrief sowie Postkarten i.S.d. Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Antragsgegnerin in der zum Zeitpunkt des Beschlusses gültigen Fassung (AGB) ab einer Mindesteinlieferungsmenge von 5000 Stück je Grundprodukt bis 15 Uhr in den Briefzentren-Abgang (BZA) anzunehmen, die Sendungen zum Zwecke der Zustellung zu sortieren und durch Einlegen in Postfächer oder Hausbriefkästen nach den Qualitätsstandards der Antragsgegnerin, insbesondere spätestens am ersten Werktag nach der Annahme (E+1), zuzustellen.
2. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, für sämtliche die zu 1 genannten Sendungen betreffenden Tätigkeiten folgende Teilleistungsentgelte je Sendung zu erheben:

Mindesteinlieferungsmenge Sendungen je Grundprodukt	Postkarte		Standardbrief		Kompaktbrief	
	DM	Euro	DM	Euro	DM	Euro
5.001 bis 10.000	0,9500	0,4857	1,0450	0,5343	2,0900	1,0686
10.001 bis 15.000	0,9200	0,4704	1,0120	0,5174	2,0240	1,0349
15.001 bis 20.000	0,8800	0,4499	0,9680	0,4949	1,9360	0,9899
20.001 bis 25.000	0,8400	0,4295	0,9240	0,4724	1,8480	0,9449
ab 25.001	0,8000	0,4090	0,8800	0,4499	1,7600	0,8999

Mindesteinlieferungsmenge	Großbrief		Maxibrief	
	DM	Euro	DM	Euro
5.001 bis 10.000	2,8500	1,4572	4,1800	2,1372
10.001 bis 15.000	2,7600	1,4112	4,0480	2,0697
15.001 bis 20.000	2,6400	1,3498	3,8720	1,9797
20.001 bis 25.000	2,5200	1,2885	3,6960	1,8897
ab 25.001	2,4000	1,2271	3,5200	1,7998

3. Die Antragsgegnerin ist berechtigt, die innerhalb eines Monats eingelieferten, zu 1. genannten Sendungen mit Ausnahme der mittels Frankierservice freigemachten Sendungen auf der Basis der vollbezahlten Grundentgelte anzunehmen. Sie ist verpflichtet, die Differenz aus dem Entgelt für die vollbezahlten Grundprodukte und den zu 2 festgesetzten Teilleistungsentgelten rückzuvorgüten. Die Rückvergütung hat spätestens 2 Wochen nach dem jeweiligen Monatsende zu erfolgen.
4. Die zu 1, 2 und 3 genannten vertraglichen Bedingungen werden bis zum 31.12.2002 angeordnet.
5. Jedes vorsätzliche oder fahrlässige Hinwegsetzen über die angeordneten Bedingungen zu 1, 2 und 3 stellt eine mit Bußgeld bedrohte Ordnungswidrigkeit gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 3 PostG dar.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin gehört zu einem Verbund von mehreren Unternehmen, die sich zwecks Verbesserung der Konditionen der Antragsgegnerin bei Postdienstleistungen zu einer „Post-Initiative“ zusammen geschlossen haben. Sie hat bisher ihr Postaufkommen der Antragsgegnerin zur Durchführung der kompletten Beförderung überlassen. Zukünftig möchte sie einen Teil der Beförderungskette selbst erbringen und begehrt nunmehr Zugang zu Teilen der von der Antragsgegnerin erbrachten Beförderungsleistungen, für die sie auch nur noch ein entsprechend geringeres Entgelt entrichten möchte.

Die Antragsgegnerin ist aus dem Teil - Sondervermögen des Bundes, Deutsche Bundespost Postdienst, hervorgegangen. Sie erbringt Postdienstleistungen im Sinne von § 4 Nr. 1 PostG, unter anderem die Beförderung von Briefsendungen.

Die Antragsgegnerin hält eine Lizenz der Lizenzklassen A bis F nach § 5 Abs. 1 PostG i.V.m. § 51 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1, 2, 4, 5, 6 PostG für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Darüber hinaus steht ihr gem. § 51 Satz 1 PostG bis zum 31. Dezember 2002 das ausschließliche Recht zu, insbesondere einzelne Briefsendungen und adressierte Kataloge, deren Einzelgewicht weniger als 200 Gramm und deren Einzelpreis bis zum Fünffachen des am 31. Dezember 1997 geltenden Preises für entsprechende Postsendungen der untersten Gewichtsklasse beträgt, gewerbsmäßig zu befördern (gesetzliche Exklusivlizenz).

Mit Schreiben vom 22.03.2000 fragte die Antragstellerin bei der Antragsgegnerin Teilleistungen aus deren Beförderungskette nach. Ab dem 01.07.2000 wolle sie ihre Ausgangsbriefe direkt im Briefzentrum Waiblingen anliefern und erst ab dort die weitere Beförderungskette der Antragsgegnerin über die Stationen „Empfänger-Briefzentrum“ - „Zustellstützpunkt“ - „Zusteller“ bis zum jeweiligen Empfänger nutzen.

Am 24.05.2000 legte die Antragsgegnerin der Antragstellerin einen Vertragsentwurf eines Teilleistungsvertrages BZA vor, welcher eine mengenabhängige Rabattstaffel mit einem Höchst Rabatt von 10 % enthielt. Die Antragstellerin wies diesen Vertragsentwurf als unzureichend zurück. Am 29.06.2000 zog die Antragsgegnerin den Vertragsentwurf zurück, ein Vertragsabschluss außerhalb eines Beschlusskammerverfahrens käme nicht mehr in Betracht.

Die Antragstellerin rief daraufhin mit Schreiben vom 10.08.2000, eingegangen am 15.08.2000, nach § 31 Abs. 2 PostG die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post an und legte den bis zu jenem Zeitpunkt mit der Antragsgegnerin geführten Schriftverkehr vor mit der Bitte, die Bedingungen eines Teilleistungsvertrages mit der Antragsgegnerin festzulegen und die Geltung dieses Vertrages anzuordnen. Die Antragstellerin wolle ihre maschinenlesbare Ausgangspost nach Formaten getrennt in den vorgeschriebenen Postbehältern direkt beim zuständigen Briefzentrum Waiblingen einliefern. Erst ab dort wolle sie die Beförderungskette der Antragsgegnerin bis zum jeweiligen Empfänger in Anspruch nehmen. Da das Einsammeln der Briefe und der Transport zum Briefzentrum entfalle, stehe der Antragsgegnerin nur noch ein Teil des vollen Entgeltes zu.

Mit Schreiben vom 22.08.2000 bat die Beschlusskammer die Antragsgegnerin bis zum 05.09.2000 um Stellungnahme zu dem Antrag der Antragsgegnerin und um Benennung der Entgelte für die von der Antragstellerin nachgefragten Teilleistungen. Gleichzeitig forderte sie

die Antragsgegnerin auf, das Entgelt begründende Unterlagen vorzulegen, welchen insbesondere zu entnehmen sein solle, welche langfristigen zusätzlichen Kosten durch die Gewährung eines Zuganges nach § 28 Abs. 1 PostG verursacht würden. Zudem bat die Beschlusskammer um Vorlage einer Kalkulation mit Ausweis der Einzel- und Gemeinkosten, einer detaillierten Prozessbeschreibung und weiterer, in dem Schreiben näher bezeichneter, das Entgelt begründender Unterlagen sowie Benennung der jeweiligen Übergabepunkte und der entsprechenden Zeitfenster für die Annahme der Sendungen nebst den erforderlichen Übergabemodalitäten.

Am gleichen Tag bat die Beschlusskammer die Antragstellerin bis zum 05.09.2000 um Konkretisierung der von ihr begehrten Teilleistungen im Hinblick auf Produkte und Vorleistungen sowie Angabe der beabsichtigten Sendungsmengen und der gewünschten Einlieferungszeiten.

Die Antragstellerin nahm zu den Nachfragen der Beschlusskammer mit Schreiben vom 04.09.2000 Stellung. Der Teilleistungszugang werde begehrt für die Produkte der Antragsgegnerin Standardbrief, Kompaktbrief, Großbrief, Maxibrief und Postkarte. Die Ausgangspost solle maschinenlesbar, freigemacht, nach Formaten sortiert in den von der Antragsgegnerin vorgegebenen Postbehältern beim Briefzentrum Waiblingen eingeliefert werden. Die Sendungsmenge je Arbeitstag schwanke zwischen mindestens 3.000 Sendungen und maximal 15.000 Sendungen. Die Sendungsmenge wachse jährlich um 6 % an. Die Antragstellerin liefere die Sendungen regelmäßig montags bis freitags zwischen 16.30 und 17.30 Uhr beim Briefzentrum Waiblingen an.

Mit Schreiben vom 05.09.2000 nahm die Antragsgegnerin zu dem Antrag der Antragstellerin Stellung. Dabei trug sie vor, sie habe mit der Antragstellerin Gespräche über eine mögliche Ausgestaltung auf ihre Bedürfnisse zugeschnittener Teilleistungsverträge geführt. Den Ausgangspunkt habe dabei der vom Bundesminister für Post und Telekommunikation mit Bescheid vom 16.06.1997 genehmigte Kooperationsvertrag Brief gebildet. Eckpunkte dieses Vertrages sind ein Rabatt von 12 % auf das Bruttoentgelt des jeweiligen Produkts für die Einlieferung im BZA und die Vorsortierung bei einer Mindesteinlieferungsmenge von 25.000 Sendungen sowie ein zusätzlicher Rabatt für DV-freigemachte Sendungen in Höhe von 1 %. Es sei jedoch nicht zu einer Einigung gekommen. Der Kooperationsvertrag Brief, der nach der Rechtsprechung einen Teilleistungsvertrag darstelle, werde allen interessierten Kunden diskriminierungsfrei angeboten. Die Antragsgegnerin gehe davon aus, dass die erneute Vorlage von Kostennachweisen für dieses Muster eines Teilleistungsvertrages nicht erforderlich sei.

Mit Schreiben vom 13.09.2000 machte die Antragsgegnerin in dem vorliegenden sowie in weiteren den Teilleistungszugang betreffenden Parallelverfahren nochmals Ausführungen zu einem aus ihrer Sicht denkbaren Preisgefüge, Einlieferungsbedingungen und Zugangspunkten. Sie

betonte erneut, mit dem Kooperationsvertrag Brief biete sie ihren Kunden einen Teilleistungsvertrag an, der bei einer Einlieferungsmenge von 25.000 Sendungen einen Rabatt von maximal 13 % vorsieht. Die Entgelte für die Einlieferung in das Abgangs-Briefzentrum (BZA) dürften nicht von den genehmigten Entgelten für den Kooperationsvertrag Brief abweichen. Es käme lediglich in Betracht, für kleinere Sendungsmengen geringere Rabatte einzuräumen. Die Antragsgegnerin legte weiterhin dar, warum ein Zugang für Teilleistungssendungen zu anderen Punkten der Beförderungskette außer den Briefzentren ausgeschlossen sei. Die Sendungen müssten auf Leitregionen vorsortiert werden, da nur die derart vorbehandelten Sendungen im BZA von der Eingangs- zur Ausgangskommissionierung durchgeschoben werden könnten und einen entsprechenden Kostenvorteil im Produktionsablauf bewirkten. Die Antragsgegnerin trug weitere betriebliche Erfordernisse vor in Bezug auf Formate, Maschinenlesbarkeit und Freimachung. Im Bereich der Infopost käme eine Teilleistung lediglich in Form des Zugangs zum BZE, nicht aber zum BZA in Betracht.

Mit Schreiben vom 04.10.2000 trug die Antragsgegnerin im Nachgang zur mündlichen Verhandlung nochmals zu der von ihr vorgeschlagenen Mengenstaffel, insbesondere der Mindestmenge von 5.000 Sendungen pro Einlieferung im BZA, vor, die Antragsgegnerin ginge bei ihrem Vorschlag von der Mindesteinlieferungsmenge des Kooperationsvertrages Brief in Höhe von 25.000 Sendungen pro Einlieferung aus. Diese Menge berechne sich aus der durchschnittlichen Füllmenge von 260 Sendungen pro Behälter und einer Verteilung auf mögliche 93 Leitregionen. Die gegenwärtige Infrastruktur der Großannahmestellen in den Briefzentren sei darauf ausgerichtet, im gesamten Bundesgebiet wenige hundert Großeinlieferer bedienen zu können. Diese vorhandenen Strukturen bildeten eine Kapazitätsgrenze auch für zukünftige Einlieferungen von Teilleistungsmengen. Eine Kapazitätserweiterung führe zu einem Funktionswandel der Großannahmestelle zur Filiale. Dort müsse aber der Filialpreis für das jeweilige Produkt erhoben werden. Die bereits in dem Beschluss zu dem Zugangspunkt BZE erkennbaren Probleme einer möglichen Überlastung der Großannahmestellen würden sich bei einer entsprechenden Einlieferungsmenge im BZA vervielfachen, da für das Bundesgebiet größere Sendungsmengen zusammenkämen als für eine einzelne Leitregion. Die Zahl der Annahmeprozesse würde sich entsprechend erhöhen, die Kapazität der Großannahmestellen schnell überschritten. Eine weitere Reduzierung der Mindestmengen für einen Teilleistungszugang im BZA könne nicht realisiert werden, da der Aufwand in keinem der Antragsgegnerin zumutbaren Verhältnis zu den bei geringen Mengen einzuräumenden Entgeltermäßigungen stünde.

Mit Schreiben vom 05.10.2000 legte die Antragsgegnerin in Form einer „Beschreibung der Prozessschritte“ weitere erläuternde Unterlagen vor.

Die mit Schreiben der Beschlusskammer vom 22.08.2000 geforderten Kostenunterlagen hat die Antragsgegnerin nicht vorlegt.

Die Antragstellerin beantragt,

die Bedingungen eines Vertrages über Teilleistungen der Antragsgegnerin festzulegen und die Geltung eines solchen Vertrages gemäß § 31 Abs. 2 PostG anzuordnen.

Die Antragsgegnerin ist der Ansicht, die Anrufung sei unbegründet.

Mit dem Bundeskartellamt ist unter dem 16.10.2000 Einvernehmen über die vorliegend getroffene Abgrenzung des relevanten Marktes in sachlicher und räumlicher Hinsicht sowie die Feststellung der marktbeherrschenden Stellung der Antragsgegnerin hergestellt worden. Es hat Gelegenheit zur Stellungnahme in der Sache erhalten. Mit Schreiben vom 16.10.2000 hat das Bundeskartellamt ausgeführt: Die Berechnung des Entgelts erscheint dem Ansatz nach plausibel. Das Bundeskartellamt hat jedoch erhebliche Zweifel, ob die tatsächliche Höhe des Entgelts den Kosten effizienter Leistungsbereitstellung entspricht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen, insbesondere auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung.

II.

Der Beschluss findet seine Rechtsgrundlage in den §§ 31 Abs. 2 i.V.m. 28 PostG.

Nach diesen Vorschriften hat die Regulierungsbehörde innerhalb von zwei Monaten nach Anrufung durch einen der Beteiligten die Bedingungen eines Vertrages festzulegen und die Geltung dieses Vertrages anzuordnen, wenn zwischen einem nach § 28 PostG verpflichteten Lizenznehmer und einem Nachfrager, der Teilleistungen nach § 28 PostG in Anspruch nehmen will, ein Vertrag innerhalb von 3 Monaten ab Geltendmachung des Anspruches nicht zustande kommt. § 28 Abs. 1 PostG sieht vor, dass ein Lizenznehmer, der auf einem Markt für lizenzpflichtige Postdienstleistungen marktbeherrschend ist, soweit dies nachgefragt wird, verpflichtet

ist, Teile der von ihm erbrachten Beförderungsleistungen gesondert anzubieten, sofern ihm dies wirtschaftlich zumutbar ist.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 46 Abs. 1 PostG.

1.

Die Voraussetzungen für die Festlegung und Anordnung der - wesentlichen - Bedingungen eines Vertrages über den Zugang zu Teilleistungen nach § 31 Abs. 2 PostG i.V.m. § 28 PostG liegen vor.

1.1

Die Antragsgegnerin ist Lizenznehmerin. Einerseits hält sie Lizenzen der Klassen A bis F für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Andererseits steht ihr gem. § 51 Satz 1 PostG bis zum 31. Dezember 2002 das ausschließliche Recht zu, insbesondere einzelne Briefsendungen und adressierte Kataloge, deren Einzelgewicht weniger als 200 Gramm und deren Einzelpreis bis zum Fünffachen des am 31. Dezember 1997 geltenden Preises für entsprechende Postsendungen der untersten Gewichtsklasse beträgt, gewerbsmäßig zu befördern (gesetzliche Exklusivlizenz).

1.2

Die Antragsgegnerin ist auch auf einem Markt für lizenzpflichtige Postdienstleistungen gem. § 5 Abs. 1 PostG tätig, da sie u.a. Briefsendungen, deren Einzelgewicht 1000 Gramm nicht überschreitet, gewerbsmäßig befördert.

1.3

Die Antragsgegnerin verfügt auf dem relevanten Markt über eine marktbeherrschende Stellung i.S.v. § 4 Nr. 6 PostG i.V.m. § 19 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

1.3.1

Der sachlich relevante Markt

Die Festlegung des relevanten Marktes erfolgt nach dem Bedarfsmarktprinzip, d.h. solche Dienstleistungen werden zu einem Markt zusammengefasst, die sich hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Verwendungszweck und Preislage so nahe stehen, dass sie aus Sicht eines verständigen Nachfragers als für die Deckung seines bestimmten Bedarfs gleichermaßen geeignet angesehen werden (vgl. statt vieler: Langen/Bunte/Ruppelt, Kommentar zum deutschen und europäischen Kartellrecht, 8. Auflage (1998), § 22 Rd. 10 f. m. w. N.). Hierbei ist das tatsächliche Austauschverhalten maßgeblich, soweit es ermittelt werden kann.

Die Briefbeförderung von Einzelsendungen mit einem Höchstgewicht von nicht mehr als 1000 Gramm, die nach § 5 Abs. 1 PostG lizenzpflichtig ist, definiert hier den relevanten Markt und das Potenzial der austauschbaren Dienstleistungen. Da sich das Begehren der Antragstellerin nicht auf Sendungen richtet, bei denen die Beförderung der Sendungen bis zu bestimmten Zeitpunkten oder innerhalb definierter Zeitfenster garantiert wird, können Kurier- oder Expressdienstleistungen außer Betracht bleiben.

Hinsichtlich der Abgrenzung der Märkte für die lizenzpflichtige Beförderung von gewöhnlichen Briefsendungen lassen sich aus Sicht der Nachfrager dieser Dienstleistungen verschiedene Kriterien wie die Schnelligkeit, die Zuverlässigkeit, das Preis-Leistungs-Verhältnis u.a. heranziehen. In Anlehnung an die durch die Leistungen der Antragsgegnerin geprägte Erwartungshaltung der Nachfrager spielen allerdings die Laufzeiterwartung und die Preisgestaltung die maßgebliche Rolle und können als entscheidende Abgrenzungskriterien zugrunde gelegt werden. Unter Berücksichtigung dieser beiden Kriterien lassen sich für lizenzpflichtige Postdienstleistungen folgende, hier relevante Märkte unterscheiden:

- die Beförderung der Sendungen - ohne Garantie des Zustellzeitpunkts - in der Regel taggleich oder bis spätestens am Tag nach der Einlieferung ($\leq E+1$, sog. schnelle Standarddienstleistung) und
- die Beförderung der Sendungen - ohne Garantie des Zustellzeitpunkts - in der Regel zwei oder mehr Tage nach der Einlieferung ($\geq E+2$, sog. langsame Standarddienstleistung). Im wesentlichen umfasst letzterer Markt inhaltsgleiche Massensendungen, wobei das Produkt „Infopost“ der Antragsgegnerin diesen Markt weitgehend bestimmt.

Beide Dienstleistungen sind nicht als miteinander austauschbar anzusehen, weil gemäß der marktprägenden Produktgestaltung der Antragsgegnerin für Infopost besondere Bedingungen (Mindestmengen, besondere Vorleistungen des Versenders) sowie eine deutlich abweichende Preisgestaltung bestehen. Außerdem werden beide Leistungen nach dem Postgesetz differenziert behandelt.

Alternativ kann die Marktabgrenzung entlang der Grenzen der Exklusivlizenz nach § 51 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 PostG vorgenommen werden, wenn man die regulatorische Differenzierung in einen der Antragsgegnerin vorbehaltenen Markt für Postdienstleistungen und einen dem allgemeinen Wettbewerb geöffneten Markt für Postdienstleistungen als entscheidend erachtet. Die gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen und adressierten Katalogen mit einem Einzelgewicht von weniger als 200 Gramm und einem Einzelpreis bis 5,50 DM und die Beförderung von inhaltsgleichen Briefsendungen mit einem Gewicht von bis zu 50 Gramm, von denen mindestens 50 Stück eingeliefert werden, würden hiernach einen eigenständigen, ausschließlich der Antragsgegnerin vorbehaltenen Markt bilden, während die anderen lizenzpflichtigen Briefdienstleistungen einschließlich der Beförderung der Briefsendungen im Rahmen einer qualitativ höherwertigen Dienstleistung nach § 51 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 PostG, ihrerseits einen separaten Markt darstellen würden (Markt für liberalisierte Briefdienste).

1.3.2

Der räumlich relevante Markt

Der räumlich relevante Markt umfasst unter Anwendung des Bedarfsmarktkonzeptes das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, da die Antragstellerin den Zugang zu Teilleistungen für ihre bundesweit adressierten Sendungen begehrt. Maßgeblich sind also alle Briefdienstleistungen, die eine bundesweit flächendeckende Zustellung umfassen, und somit der gesamte Inlandsmarkt.

1.3.3

Marktbeherrschung der Antragsgegnerin

Marktbeherrschend ist ein Unternehmen i.S.d. § 4 Nr. 6 PostG i.V.m. § 19 Abs. 2 GWB, wenn es als Anbieter von Dienstleistungen ohne Wettbewerber oder keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB) oder eine im Verhältnis zu seinen Wettbewerbern überragende Marktstellung hat (Nr. 2).

Bei der Prüfung einer marktbeherrschenden Stellung des weitaus größten Anbieters auf den relevanten Märkten, der Antragsgegnerin, wird auf eine Untersuchung des Marktes für lizenzpflichtige Postdienstleistungen durch die Regulierungsbehörde vom Beginn dieses Jahres Bezug genommen, die die mengen- und umsatzbezogenen Marktstrukturen dokumentiert und im Halbjahresbericht 2000 veröffentlicht wurde.

Danach verfügt die Antragsgegnerin im lizenzpflichtigen Bereich von Briefdienstleistungen (Sendungen bis max. 1000 Gramm) über einen wertmäßigen Marktanteil von knapp 99 % (vgl. Seite 74f. des Halbjahresberichts 2000). Das restliche Marktvolumen entfällt auf über 600 andere Lizenznehmer, die damit neben der Antragsgegnerin lediglich einen fragmentierten Randwettbewerb bilden. Der Marktanteil aller Wettbewerber zusammen genommen über alle lizenzpflichtigen Briefdienstleistungen hinweg wird im Jahr 2000 voraussichtlich nicht mehr als 2 % betragen.

Der zugrunde gelegten Marktabgrenzung folgend ergibt sich auch bei einer differenzierteren Betrachtung des lizenzpflichtigen Bereichs kein abweichendes Bild, da die sich ergebenden Verschiebungen wegen des vergleichsweise geringen Sendungsvolumens der Wettbewerber der Antragsgegnerin marginal sind (ca. 1 Prozentpunkt). Dies trifft sowohl auf den Markt für die schnelle Standardbeförderung ($\leq E+1$) als auch auf den für die langsame Standardbeförderung ($\geq E+2$) zu. Der umsatzbezogene Marktanteil der Antragsgegnerin hat im Jahr 1999 selbst im für die Antragsgegnerin denkbar ungünstigsten Fall, d.h. bei alleiniger Betrachtung der liberalisierten Briefdienstleistungen mit einer Regellaufzeit von $E+2$ und mehr, nicht weniger als 94,7% betragen.

Darüber hinaus steht der Antragsgegnerin mit dem reservierten Bereich gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 PostG in beiden relevanten Märkten ein wettbewerbsfreier Raum ohne disziplinierendes Gegengewicht zur Verfügung, der für eine überragende Marktpräsenz dieses Unternehmens auf den Märkten für Briefbeförderung sorgt. Aufgrund dieser günstigen Ausgangsbasis sind die Handlungsspielräume der Antragsgegnerin gegenüber ihren Konkurrenten dort, wo sie Wettbewerb ausgesetzt ist, erheblich erweitert.

Mit den hohen Marktanteilen der Antragsgegnerin auf den Märkten für die (lizenzpflichtige) Briefbeförderung geht eine überragende Stellung dieses Unternehmens hinsichtlich ihrer Finanzkraft einher, die sich - wie die Entwicklung der letzten beiden Jahre zeigt - nicht nachhaltig abgeschwächt hat. Wettbewerbern der Antragsgegnerin ist es zudem auf absehbare Zeit verwehrt, die „one-stop-shopping“-Strategie im Briefbereich erfolgreich umzusetzen, um das von Kunden vermehrt nachgefragte Komplettangebot von Briefdienstleistungen am Markt offerieren zu können. Die beiden marktweit wichtigsten und aus Kundensicht bedeutsamsten Produkte, die Beförderung von gewöhnlichen Briefsendungen unter 200 Gramm sowie von Infopost bis 50 Gramm, bleiben ausschließlich der Antragsgegnerin zur Beförderung vorbehalten.

Die Antragsgegnerin verfügt darüber hinaus in der Distributionslogistik über erhebliche Wettbewerbsvorteile gegenüber den anderen Marktteilnehmern. Hierbei sind die sich über alle Märkte für Briefdienstleistungen erstreckenden Verbundvorteile und der für eine Flächendeckung erfor-

derliche Feinverteilungsgrad, der erhebliche Anfangsinvestitionen von neu eintretenden Marktteilnehmern in die Distributionslogistik erfordert, sowie der zeitliche Wettbewerbsvorsprung der Antragsgegnerin aufgrund des bereits existierenden Briefzustellnetzes (first-mover-Vorteil) zu nennen.

Die Antragsgegnerin ist ausnahmslos der bundesweit einzige Anbieter von flächendeckenden Briefdienstleistungen. Nicht nur der hohe Kapitalbedarf für den Aufbau eines flächendeckenden Zustellnetzes, sondern auch der nicht über alle Briefdienstleistungen hinweg zugelassene Wettbewerb stellen gegenwärtig Marktzutrittsschranken für andere Wettbewerber dar, die das Ziel einer bundesweit flächendeckenden Briefzustellung verfolgen. Hinzu kommt das sehr niedrige Preisniveau der Antragsgegnerin bei der Infopost (DM 0,47 abzüglich weiterer möglicher Rabatte für den Standard-Infobrief), welches einen Marktzutritt für neue Wettbewerber unattraktiv erscheinen lässt.

Wenn man die alternative Marktabgrenzung zugrunde legt und auf eigenständige Märkte für die Exklusivlizenz einerseits und die „liberalisierten Dienste“ andererseits abstellt, wäre ebenfalls eine Marktbeherrschung der Antragsgegnerin festzustellen. Denn in dem reservierten Bereich ist sie ohne Wettbewerber und damit marktbeherrschend nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1 GWB. Im Wettbewerbsbereich verfügt sie über außergewöhnlich hohe Marktanteile (vgl. Abbildung Seite 75 im Halbjahresbericht 2000). Angesichts der Größe des Exklusivbereichs im Verhältnis zum Gesamtmarkt ist von einer hohen Wettbewerbswirkung der im Exklusivbereich gesammelten Erfahrungskurveneffekte und der erwirtschafteten finanziellen Mittel auf den Wettbewerbsbereich auszugehen. Für die Antragsgegnerin ergeben sich zudem sehr hohe Komplementäreffekte zwischen Exklusiv- und Wettbewerbsbereich der Briefdienstleistungen, da im Beförderungsprozess dieselben Ressourcen, vor allem bei den Sortier- und Verteilanlagen, genutzt werden können.

Bei der Gesamtbetrachtung kommt den außerordentlich hohen Marktanteilen der Antragsgegnerin in dem relevanten Markt die entscheidende Bedeutung zu. Bezogen auf den Umsatz verfügt die Antragsgegnerin über eine herausragende Marktposition mit einem längerfristig geschützten Exklusivbereich. Alle weiteren, nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 GWB zu beachtenden Kriterien vermögen nicht, diese aufgrund des hohen Marktanteils in dem relevanten Markt bestehende überragende Stellung der Antragsgegnerin auch nur annähernd abzuschwächen.

Die Antragsgegnerin verfügt somit auf den Inlandsmärkten für die Briefbeförderung von Sendungen eines Einzelgewichts bis 1000 Gramm mit einer erwarteten Laufzeit von bis zu E+1 (schnelle Standarddienstleistung) und von E+2 und mehr (langsame Standarddienstleistung) bzw. alternativ in dem gesetzlich reservierten und dem Markt für die dem allgemeinen Wettbe-

werb geöffneten Postdienste jeweils über eine marktbeherrschende Stellung i.S.d. § 4 Nr. 6 PostG i.V.m. § 19 Abs. 2 Nr. 2 GWB. Diese Feststellung ergibt sich bei jeder denkbaren Abgrenzung des Marktes für lizenzpflichtige Briefdienstleistungen, so dass eine definitive Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes dahin stehen kann.

1.4

Die Antragstellerin hat vorliegend auch i.S.v. § 28 Abs. 1 Satz 1 PostG Teilleistungen bei der Antragsgegnerin nachgefragt.

Es ist nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber mit der Verwendung des Begriffs „Nachfrage“ in § 28 Abs. 1 Satz 1 PostG das Erfordernis eines erheblichen, marktbezogenen Bedürfnisses und somit das Erfordernis einer gewissen Quantität festschreiben wollte. Der amtlichen Begründung zum PostG sind insoweit jedenfalls keine Anhaltspunkte zu entnehmen.

Vielmehr kann auch eine einzelne an die Antragsgegnerin gerichtete konkrete Aufforderung eines Anbieters von Postdienstleistungen auf Zugangsgewährung als Nachfrage i.S.v. § 28 Abs. 1 Satz 1 PostG gewertet werden, wofür bereits der Wortlaut des § 31 Abs. 2 PostG selbst spricht, der den Begriff Nachfrager unter Bezugnahme auf die Regelung des § 28 PostG ebenfalls auf eine einzelne Person bezieht. Weiterhin ist es der Situation der Marktöffnung gerade immanent, dass potentielle Nachfrager erst nach und nach von der Möglichkeit des Zugangs zu Teilleistungen bei der Antragsgegnerin Kenntnis erlangen und sodann einen entsprechenden Zugang für sich beanspruchen.

Darüber hinaus liegen der Beschlusskammer weitere Fälle vor, in denen Nachfrager, darunter auch Anbieter von Postdienstleistungen, die Antragsgegnerin um Zugang zu Teilleistungen nach § 28 PostG ersucht haben. In bisher weiteren sieben Fällen (Geschäftszeichen BK 5a-00/065, BK 5b-00/076, BK 5b-00/089, BK 5a-00/111, BK 5a-00/112, BK 5a-00/113, BK 5a-00/114) haben die Nachfrager die Beschlusskammer nach § 31 Abs. 2 PostG angerufen.

1.5

Die Antragstellerin hat den Anspruch aus § 28 Abs. 1 PostG auch i.S.v. § 31 Abs. 2 PostG geltend gemacht.

Die Geltendmachung erfolgte mit Schreiben der Antragstellerin vom 22.03.2000, mit dem die Antragstellerin bei der Antragsgegnerin Teilleistungen aus deren Beförderungskette nachfragte. Ab dem 01.07.2000 wolle sie ihre Ausgangsbriefe direkt im Briefzentrum Waiblingen anliefern und erst ab dort die weitere Beförderungskette der Antragsgegnerin nutzen.

Insbesondere mit Blick auf die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 PostG festgeschriebenen Regulierungsziele der Wahrung der Interessen der Kunden sowie der Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs auf den Märkten des Postwesens sind an das Erfordernis der Geltendmachung i.S.v. § 31 Abs. 2 PostG keine überhöhten Anforderungen zu stellen. Es ist daher eine gewisse, der Antragstellerin den Umständen nach zumutbare Konkretisierung eines ernsthaften Begehrens als ausreichend anzusehen. Einzelheiten des begehrten Vertrages über Teilleistungen sollen gerade erst im Wege der daraufhin beginnenden Vertragsverhandlungen erarbeitet werden.

1.6

Zwischen der gemäß § 28 PostG verpflichteten Antragsgegnerin und der den Zugang fordernden Antragstellerin ist ein Vertrag innerhalb von drei Monaten ab Geltendmachung des Anspruchs nicht zustande gekommen.

Für den Anfang der Frist war als Ereignis i.S.v. § 31 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i.V.m. § 187 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Geltendmachung des Anspruchs gemäß § 28 PostG durch die Antragstellerin maßgebend, die spätestens mit Zugang ihres Schreibens vom 22.03.2000 bei der Antragsgegnerin erfolgt ist.

Weder innerhalb von drei Monaten ab Geltendmachung des Anspruchs noch bis zum heutigen Tag ist es zu einem Vertragsabschluss zwischen den Beteiligten gekommen.

1.7

Die gemäß § 31 Abs. 2 PostG erforderliche Anrufung der Regulierungsbehörde durch eine der Beteiligten ist mit Schreiben der Antragstellerin an die Beschlusskammer vom 10.08.2000, eingegangen am 15.08.2000, erfolgt. Die Antragstellerin legte den bis zu jenem Zeitpunkt mit der Antragsgegnerin geführten Schriftverkehr vor mit der Bitte, ein Beschlusskammerverfahren durchzuführen.

1.8

Bei den von der Antragstellerin nachgefragten Leistungen handelt es sich um Teile der von der Antragsgegnerin auf einem Markt für lizenzpflichtige Postdienstleistungen erbrachten Beförderungsleistungen im Sinne von § 28 Abs. 1 Satz 1 PostG.

Den Ausgangspunkt für eine Teilleistung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 PostG bildet eine Beförderungsleistung. Nach § 4 Nr. 3 PostG ist Beförderung das Einsammeln, Weiterleiten oder Ausliefern von Postsendungen an den Empfänger. Sie ist dabei nicht auf den reinen Transportvorgang beschränkt, sondern umfasst die gesamte Wertschöpfungskette vom Absender bis zum Empfänger (BT-Drucks. 13/7774 zu § 4 Seite 20).

Jedoch können nach § 28 Abs. 1 Satz 1 PostG Teilleistungen nur Bestandteile solcher Beförderungsleistungen sein, die der Verpflichtete auf dem Markt für lizenzpflichtige Postdienstleistungen erbringt. Dies geht eindeutig aus dem Wortlaut des § 28 Abs. 1 Satz 1 PostG hervor, wonach das marktbeherrschende Unternehmen auf diesem Markt Teile der von ihm erbrachten Beförderungsleistungen gesondert anzubieten hat. Die Formulierung „auf diesem Markt“ kann sich nur auf den ersten Halbsatz beziehen, in dem von einem Markt für lizenzpflichtige Tätigkeiten die Rede ist. Dies wird bestätigt durch den Sinn und Zweck des Umfanges der Lizenzpflicht: Lizenzpflichtig sind die Postdienstleistungen, die zuvor dem Monopol unterfallen sind (BT-Drucks. 13/7774 zu § 5 Seite 20). Nur in diesem Bereich besteht aber, anders als in dem bereits dem Wettbewerb geöffneten Bereich, auch die Notwendigkeit des Zugangs zu Teilleistungen.

Die Lizenzpflicht ergibt sich aus § 5 PostG. Nach § 5 Abs. 1 PostG ist nur die gewerbsmäßige Beförderung für andere von Briefsendungen, deren Einzelgewicht nicht mehr als 1000 Gramm beträgt, lizenzpflichtig. Was unter Briefsendungen zu verstehen ist, definiert § 4 Nr. 2 PostG. Weiterhin besteht u.a. für adressierte Kataloge unter 200 Gramm nach § 51 Satz 1 PostG eine Exklusivlizenz der Antragsgegnerin.

Von diesen von dem verpflichteten Unternehmen erbrachten Beförderungsleistungen möchte der Nachfrager Teile in Anspruch nehmen. Er möchte also selbst Eigenleistungen erbringen, die einzelne oder mehrere Bestandteile aus dem jeweiligen Gesamtbeförderungsvorgang ersetzen. Eine Teilleistung im Sinne von § 28 Abs. 1 Satz 1 PostG ist damit die um den als Eigenleistung des Nachfragers erbrachten Teil reduzierte verbleibende restliche Leistung einer ansonsten als Ganzes erbrachten Beförderungsleistung des marktbeherrschenden Unternehmens (vgl. auch OVG Münster, Beschluss vom 26.01.2000, 13 B 47/00, Seite 5).

Die Nachfrage der Antragstellerin ist gerichtet auf die Beförderung von Standardbriefen, Kompaktbriefen, Großbriefen, Maxibriefen und Postkarten.

Die Antragstellerin hat in ihrem Schreiben vom 04.09.2000 sowie in der mündlichen Verhandlung vom 26.09.2000 klargestellt, dass sie ihre Sendungen maschinenlesbar, freigemacht, nach Formaten bzw. nach Produkten sortiert in den von der Antragsgegnerin vorgegebenen Postbehältern beim Briefzentrum Waiblingen der Antragsgegnerin einliefern will.

Hinsichtlich der von der Antragstellerin nachgefragten Leistungen der Beförderung von Standardbriefen, Kompaktbriefen, Großbriefen, Maxibriefen und Postkarten handelt es sich um Teilleistungen der Antragsgegnerin im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 PostG.

Es werden von der Antragstellerin in Eigenleistung Arbeitsschritte durchgeführt, die ansonsten von der Antragsgegnerin als Bestandteil des Gesamtbeförderungsvorgangs erbracht werden. Insbesondere die tenorierte Vorsortierung und die Einlieferung der Briefe bei einem Briefzentrum der Antragsgegnerin stellen eine teilleistungsrelevante Vorleistung der Antragstellerin dar. Die Beförderungsleistungen der Antragsgegnerin werden auch unzweifelhaft auf einem Markt für lizenzpflichtige Postdienstleistungen erbracht, da es sich selbst um lizenzpflichtige Leistungen handelt.

Diese Bewertung steht auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Köln (Urteil vom 20.06.2000, 22 K 7663/99) und des OVG Münster (Beschluss vom 26.01.2000, 13 B 47/00).

1.9

Der gegen die Antragsgegnerin gerichtete Anspruch aus § 28 PostG ist der Antragsgegnerin in dem tenorierten Umfang auch wirtschaftlich zumutbar i.S.v. § 28 Abs. 1 Satz 1 PostG a.E..

Die Frage der wirtschaftlichen Zumutbarkeit ist anhand einer Abwägung der Interessen aller Beteiligten unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Postgesetzes zu beurteilen.

In Bezug auf den von der Antragstellerin begehrten Zugang zum BZA hat die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 13.09.2000 selbst eingeräumt, dass die Briefzentren sinnvolle Zugangspunkte für Teilleistungssendungen sind.

Die eingelieferten Sendungen müssen auf die ersten beiden Stellen der Postleitzahl (Leitregion) vorsortiert eingeliefert werden. Die Antragsgegnerin hat nachvollziehbar vorgetragen, dass zumindest bei ihren derzeitigen Betriebsabläufen nur die derart vorbehandelten Sendungen im BZA von der Eingangs- zur Ausgangskommissionierung durchgeschoben werden könnten und einen entsprechenden Kostenvorteil im Produktionsablauf bewirken. Die regelmäßig im BZA erfolgende Anschriftenlesung und Codierung wird in diesem Fall im BZE als erster Bearbeitungsschritt nachgeholt.

Die von der Antragsgegnerin vorgetragene Begrenzung der Einlieferungszeit beim BZA auf spätestens 15 Uhr hält die Beschlusskammer unter Berücksichtigung der derzeit bestehenden Betriebsabläufe der Antragsgegnerin für sachgerecht. Zwar haben die Großannahmestellen in den Briefzentren der Antragsgegnerin bestimmte darüber hinaus gehende Öffnungszeiten, während derer Sendungen eingeliefert werden. An diesen Vorgaben konnte sich die Beschlusskammer aber vorliegend nur eingeschränkt orientieren. Im Hinblick darauf, dass durch den gewährten Teilleistungszugang zu den BZE und den nunmehr gewährten Teilleistungszugang zu den BZA mit vermehrten Einlieferungsvorgängen in den Briefzentren zu rechnen ist, hat die Beschlusskammer es für angemessen gehalten, die Einlieferungszeit für den Teilleistungszugang in den BZA zunächst auf 15 Uhr zu begrenzen. Damit verbleibt für die Antragsgegnerin noch ausreichend Zeit, die eingelieferten Sendungen den anderen zweistellig vorsortierten Sendungen beizufügen und die regelmäßig im BZA erfolgende Anschriftenlesung und Codierung noch im BZE als ersten Bearbeitungsschritt nachzuholen.

Die Gewährung einer Entgeltermäßigung für in die BZA eingelieferte Sendungen ist geknüpft an eine Mindesteinlieferungsmenge von 5000 Sendungen pro Einlieferungsvorgang. Der Antragsgegnerin ist es zumindest bei ihren momentan noch bestehenden Betriebsabläufen nicht zuzumuten, für geringere Sendungsmengen einen Teilleistungszugang anzubieten. Denn sobald weniger als die tenorierte Mindesteinlieferungsmenge von 5.000 Sendungen eingeliefert wird, übersteigen, wie nachfolgend unter 2.2.1 noch weiter ausgeführt, die zusätzlich im BZA entstehenden Sortierkosten die Kosteneinsparungen aufgrund der durch die Antragstellerin erbrachten Vorleistungen.

Die eingelieferten Sendungen sind mittels DV-Freimachung, Absenderfreistempelung oder Postfrankierservice freizumachen. Dabei handelt es sich um die bei der Antragsgegnerin zur Zeit zur Verfügung stehenden Freimachungsarten, bei denen bei der Einlieferung größerer Mengen die Entgeltkontrolle nicht mit Mehraufwand für die Antragsgegnerin verbunden ist. Die Verwendung dieser Freimachungsarten ist bei Großkunden wie der Antragstellerin üblich. Die Antragstellerin hat in der mündlichen Verhandlung zum Ausdruck gebracht, diese bereits zu nutzen.

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass es der Antragsgegnerin zukünftig möglich sein wird, ihre Betriebsabläufe im Hinblick auf den Teilleistungszugang und die in diesem Zusammenhang bestehenden Bedürfnisse der Nachfrager anzupassen und zu optimieren.

1.10

Der Antragsgegnerin steht kein Verweigerungsgrund nach § 28 Abs. 1 Satz 3 PostG zu. Anhaltspunkte dafür, dass durch die Inanspruchnahme der nachgefragten Teilleistung die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen der Antragsgegnerin oder die Betriebssicherheit gefährdet werden oder im Einzelfall die vorhandenen Kapazitäten für die nachgefragte Leistung erschöpft sind, sind über die bereits im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit berücksichtigten Gesichtspunkte hinaus nicht ersichtlich und von der Antragsgegnerin auch nicht vorgetragen worden.

Hinsichtlich der Kapazitäten der Antragsgegnerin ist insbesondere davon auszugehen, dass die von der Antragstellerin eingelieferten Mengen bereits im Netz der Antragsgegnerin vorhanden waren und daher keine Kapazitätsüberschreitungen bei der Antragsgegnerin verursachen werden.

1.11

Da die Antragstellerin kein Anbieter von Postdienstleistungen ist, sind die Voraussetzungen nach § 28 Abs. 1 Satz 2 PostG nicht zu prüfen.

2.

Liegen somit die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 PostG vor, hat die Beschlusskammer innerhalb von zwei Monaten nach Anrufung die Bedingungen eines Vertrages festzulegen und die Geltung des Vertrages anzuordnen.

2.1

Die Beschlusskammer hat nach § 31 Abs. 2 PostG innerhalb von zwei Monaten nach Anrufung durch einen der Beteiligten zu entscheiden.

Die zweimonatige Entscheidungsfrist endet im vorliegenden Fall gem. § 31 Abs. 1, Abs. 3 VwVfG i.V.m. § 188 Abs. 2, 1. Alternative BGB mit Ablauf des 16.10.2000, wobei das für den Anfang der Frist maßgebende Ereignis i.S.v. § 187 Abs. 1 BGB in der Anrufung der Beschlusskammer durch die Antragstellerin mit Schreiben vom 10.08.2000, eingegangen am 15.08.2000, zu sehen ist.

2.2

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Beschlusskammer sich bei der Festlegung der Bedingungen eines Vertrages zwischen den Beteiligten auf die wesentlichen, und damit insbesondere die erkennbar streitigen Bedingungen dieses Vertrages zu beschränken hat. Die Verhandlungs- und Dispositionsfreiheit der Beteiligten, die vor einer Anrufung gem. § 31 Abs. 2 PostG - jedenfalls soweit die Voraussetzungen des § 28 PostG eingehalten werden- gilt, wird nach einer erfolgten Anrufung trotz einer der Beschlusskammer gesetzlich eingeräumten Gestaltungs- und Entscheidungsbefugnis nicht vollkommen verdrängt. Die behördliche Vorgabe soll nur so weit wie unbedingt erforderlich reichen; das folgt bereits aus dem zu wahrenen Verhältnismäßigkeitserfordernis. Die Beteiligten haben insofern nach wie vor die Verantwortung bezüglich der Vereinbarung der übrigen Vertragsbedingungen. Dies ist auch sachgerecht, da die Beschlusskammer in einer kurz bemessenen Frist von zwei Monaten abschließend zu entscheiden hat.

Als wesentlich in diesem Zusammenhang und somit festlegungsbedürftig sieht die Beschlusskammer sowohl Leistung als auch Gegenleistung der Vertragsparteien, also neben der zwischen den Beteiligten im Streit befindlichen Frage der Höhe des Entgelts auch die Art des Zugangs zu Teilleistungen sowie auch die Laufzeit des zwischen den Beteiligten zu schließenden Vertrages an.

2.2.1 Höhe des Entgeltes

Die aufgrund einer Vergleichsrechnung ermittelten Stückkosten der auf die ersten beiden Ziffern der Postleitzahlen (Leitregionen) vorsortierten, freigemachten, maschinenlesbaren und in den BZA eingelieferten Briefsendungen belaufen sich auf

Mindesteinlieferungsmenge	Postkarte		Standardbrief		Kompaktbrief	
	DM	Euro	DM	Euro	DM	Euro
5.001 bis 10.000	0,9500	0,4857	1,0450	0,5343	2,0900	1,0686
10.001 bis 15.000	0,9200	0,4704	1,0120	0,5174	2,0240	1,0349
15.001 bis 20.000	0,8800	0,4499	0,9680	0,4949	1,9360	0,9899

20.001 bis 25.000	0,8400	0,4295	0,9240	0,4724	1,8480	0,9449
ab 25.001	0,8000	0,4090	0,8800	0,4499	1,7600	0,8999

Mindesteinlieferungsmenge Sendungen je Grundprodukt	Großbrief		Maxibrief	
	DM	Euro	DM	Euro
5.001 bis 10.000	2,8500	1,4572	4,1800	2,1372
10.001 bis 15.000	2,7600	1,4112	4,0480	2,0697
15.001 bis 20.000	2,6400	1,3498	3,8720	1,9797
20.001 bis 25.000	2,5200	1,2885	3,6960	1,8897
ab 25.001	2,4000	1,2271	3,5200	1,7998

Diese Teilleistungsentgelte ergeben sich, indem die sich bei entsprechender Vorsortierung nach Leitregionen und Einlieferung bei den BZA ergebenden Kosteneinsparungen i.H.v.

- 5 % bei einer Mindesteinlieferungsmenge von 5.001 bis 10.000 Sendungen je Grundprodukt,
 - 8 % bei einer Mindesteinlieferungsmenge von 10.001 bis 15.000 Sendungen je Grundprodukt,
 - 12 % bei einer Mindesteinlieferungsmenge von 15.001 bis 20.000 Sendungen je Grundprodukt,
 - 16 % bei einer Mindesteinlieferungsmenge von 20.001 bis 25.000 Sendungen je Grundprodukt
- und
- 20 % bei einer Mindesteinlieferungsmenge ab 25.001 Sendungen je Grundprodukt

auf die Grundentgelte der AGB der Antragsgegnerin bezogen wurden.

Zur Berechnung der Teilleistungsentgelte wurden die von der Antragsgegnerin mit Schreiben 052-2 vom 05.10.00 und in den Parallelverfahren BK 5a-00/065, BK 5b-00/076, BK 5b-00/089 mit Schreiben 052 vom 05.09.00 und 052 vom 11.09.00 eingereichten Prozessbeschreibungen herangezogen. Prüffähige Kostenunterlagen, aus denen die Höhe der Kosten für die Zugangsgewährung hätte abgeleitet werden können, hat die Antragsgegnerin trotz mehrfacher Aufforderung durch die Beschlusskammer für das vorliegende Verfahren nicht vorgelegt.

Ermittlung der Wertschöpfungskosten für BZA-Brief Postkarte, Standard, Kompakt, Groß und Maxi

Bei einer Einlieferung von Briefsendungen im BZA ergeben sich bei der Antragsgegnerin durchschnittliche Kosteneinsparungen i.H.v. 14,00 % jeweils bezogen auf die Wertschöpfungskosten für das vollbezahlte Grundprodukt gemäß den AGB der Antragsgegnerin.

Der Berechnung der Teilleistungsentgelte liegt die Überlegung zugrunde, dass im Durchschnitt 21.600 Sendungen in Briefbehältern beim BZA eingeliefert werden und hierdurch Kosteneinspa-

rungen von jeweils 14,00 % bezogen auf die Wertschöpfungskosten für das vollbezahlte Grundprodukt erzielt werden können.

Werden nach Leitregionen sortierte Briefsendungen beim BZA eingeliefert, entfallen, da bereits als Vorleistungen von der Antragstellerin erbracht, die Tätigkeiten des Einsammelns, des Transports zum BZA (Vorlauf) und des Vorsortierens nach Leitregionen im BZA.

In Ermangelung detaillierter prozessbezogener Kostendaten, aus denen die tatsächlichen Kosten für die einzelnen Wertschöpfungsstufen hätten ermittelt werden können, hat die Beschlusskammer annäherungsweise durch Heranziehung allgemein zugänglicher Informationsquellen die Stückkosten für die in Rede stehenden Teilleistungen berechnet.

Legt man die von der Unternehmensberatung CTcon im August 1998 (Seite 45 ff.) in ihrer im Auftrag der Europäischen Union erstellten Studie „Studies on the Impact of Liberalisation in the Postal Sector - On the Liberalisation of Clearance, Sorting and Transport“ enthaltenen Ansätze einer durchschnittlichen prozentualen Aufteilung der Wertschöpfungskosten bei der Briefzustellung zugrunde, ergeben sich Kosteneinsparungen für die oben genannten, nicht nachgefragten Leistungen der Antragstellerin i.H.v. 28,8 %. Dieses branchenübliche Ergebnis wird zudem bestätigt durch Aussagen von Vertretern der Antragsgegnerin im Rahmen eines Vortrages anlässlich der Konferenz „8th Conference on Postal and Delivery Economics“ zum Thema „The Future Directions of Postal Reform“ vom 7.-10. Juni 2000 in Vancouver, Kanada. Dieser Vortrag liegt der Beschlusskammer in schriftlicher Form vor. Die dort auf Seite 2 genannten Prozentwerte sind in der Wirtschaftswoche vom 31.08.00 auf Seite 57 vollständig wiedergegeben.

Allerdings können diese Ergebnisse nicht auf den hier vorliegenden Fall des Zugangs zu Teilleistungen gemäß § 28 Abs. 1 PostG uneingeschränkt übernommen werden.

Um vorliegend Teilleistungsentgelte für die nachgefragten Teilleistungen bestimmen zu können, müssen bei der Entgeltbemessung zusätzlich jene produktionstechnischen Besonderheiten berücksichtigt werden, die sich aus kostenrechnerischer Sicht für die einzelnen Produkte ergeben.

Die in den obigen Darstellungen ausgewiesenen durchschnittlichen prozentualen Wertschöpfungskosten können, da es sich um Durchschnittswerte bezogen auf alle Produkte innerhalb der Sparte Briefpost handelt, nur Anhaltspunkte für die Bemessung der Teilleistungsentgelte sein. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass sich die Abgangs- und Eingangsbearbeitung bei den Grundprodukten Postkarte und Standard-/ Kompakt-/ Groß- und Maxibrief erheblich von der Bearbeitung von Infopostsendungen unterscheiden. Im Gegensatz zu den erstgenannten Produkten wird Infopost in den weniger belasteten Zeiträumen sortiert. Hinzu kommt, dass Info-

postsendungen in einem separaten Express-Logistik-Netz und nicht über das kostenintensivere Nachluftpostnetz (NLPN) der Antragsgegnerin befördert werden.

Da sich die zuvor beschriebenen Besonderheiten in der Produktion kostenerhöhend auswirken, mussten hier von der Beschlusskammer Korrekturen vorgenommen werden. Mangels prüffähiger Kostenunterlagen, aus denen produktbezogene Wertschöpfungskosten hätten hergeleitet werden können, hat die Beschlusskammer für die Wertschöpfungsstufe „Abgangsbearbeitung“ überschlägig eine Kosteneinsparung i.H.v. 4,0 % angenommen und für angemessen erachtet.

Aufgrund der vorgenannten Überlegungen errechnet sich als Zwischenergebnis insgesamt eine Kosteneinsparung i.H.v. 32,8 % (Rechengang: Kosteneinsparung lt. Darstellung in der Wirtschaftswoche vom 31.08.00 von 28,8 % zuzüglich weiterer Kosteneinsparung für „Abgangssortierung“ i.H.v. 4,0 % = Gesamteffekt von 32,8 %).

Darüber hinaus muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass in dem in der Wirtschaftswoche genannten Ansatz auf die betrieblichen Abläufe bei der Leistungserstellung eines vollbezahlten Grundproduktes und die daraus resultierenden Wertschöpfungskosten abgestellt wird. Dieser Prozess unterscheidet sich aber in wesentlichen Punkten grundlegend von den Abläufen bei der Gewährung eines Teilleistungszuganges.

Für den hier in Rede stehenden Teilleistungszugang sind nämlich zusätzliche, im Rahmen obiger Darstellungen noch nicht erfasste Kosten zu berücksichtigen. Zwar ergeben sich Kosteneinsparungen für den Wegfall der kostenintensiven Filial-/ Agenturannahme bzw. für das Einsammeln durch Mitarbeiter der Antragsgegnerin i.H.v. 10% der gesamten Wertschöpfungskosten. Jedoch entstehen zusätzliche Kosten für die Entgegennahme, technische Prüfprozesse und Entgeltsicherungsmaßnahmen beim BZA. Diese dürften allenfalls 7,5% der gesamten Wertschöpfungskosten betragen. Dabei wird unterstellt, dass für die Annahme von Briefsendungen in den Großannahmestellen etwa 75 % der durchschnittlichen Annahmekosten anfallen (Rechengang: 75 % von 10,0 % „Annahme vollbezahltes Produkt“ = 7,5 % „Annahme Teilleistung“). Angesichts der Komplexität des Annahmeprozesses - immerhin müssen zusätzlich auch für teilleistungsrelevante Einlieferungen in den Großannahmestellen sowohl Personal als auch technische Einrichtungen vorgehalten werden - erscheint der Kostenansatz von 7,5 % bezogen auf die gesamten Wertschöpfungskosten des vollbezahlten Produktes angemessen.

Bei Einlieferung der nach Leitregionen vorsortierten, freigemachten und maschinenlesbaren Sendungen im BZA durch die Antragstellerin entfallen Teile der sonst üblichen Tätigkeiten im BZA, die laut Wirtschaftswoche 11,1 % der Wertschöpfungskosten des vollbezahlten Grundproduktes ausmachen. Liefert der Antragsteller entsprechende Sendungen ein, können die kosten-

intensiven Tätigkeiten der Eingangskommissionierung eingespart werden. Dem steht jedoch entgegen, dass für die Weiterbearbeitung der Sendungen durch die Antragsgegnerin auf den Briefsendungen eine Codierung in Form eines Barcode-Labels aufgebracht werden muss. Diese Codierung ermöglicht eine Zuordnung von Briefsendungen zu Zustelleinheiten. Für diese Tätigkeit, welche näherungsweise 50 % der gesamten BZA-Kosten ausmachen, werden Kosten i.H.v. 7,0% der Wertschöpfungskosten des vollbezahlten Grundproduktes in Ansatz gebracht (Rechengang: 50 % von 11,1 % lt. Wirtschaftswoche zuzüglich 50 % von 4,0 % Kosten „Abgangsbearbeitung Teilleistung“ = 7,55 %; abgerundet auf 7,0 % „Abgangsbearbeitung Teilleistung“). Darüber hinaus müssen ausgehend von den Ansätzen in der Wirtschaftswoche vom 31.08.00 noch zusätzlich Kosten i.H.v. 4,0 % für die Wertschöpfungsstufe „Eingangsbearbeitung“ einbezogen werden, zumal die in Rede stehenden Leistungen auch während der stark belasteten Zeiten sortiert werden müssen. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die betreffenden Teilleistungen im Gegensatz zu Infopost bzw. Infobriefsendungen in einem kostenintensiveren Nachluftpostnetz (NLPN) der Antragsgegnerin befördert werden, musste der in der Wirtschaftswoche genannte Prozentsatz für den Hauptlauf um 1,5 % erhöht werden. Somit ergeben sich bei der Einlieferung der nach Leitregionen vorsortierten, freigemachten und maschinenlesbaren Sendungen beim BZA zusätzliche Kosten i.H.v. 20,0 % (Rechengang: 7,5 % für „Annahme Teilleistung“ zuzüglich 7,0 % für „Abgangsbearbeitung Teilleistung“ zuzüglich 4,0 % für „Eingangsbearbeitung“ und 1,5 % für „Hauptlauf“), welche die oben genannten Einsparungen i.H.v. 32,8 % mindern, so dass sich vorliegend eine Kosteneinsparung von 12,8 % ergibt. Für den Fall, dass die eingelieferten Sendungen bereits freigemacht sind, ergibt sich eine weitere Kostenreduktion auf 13,8 %. Dieser auf 14,0 % aufgerundete Wert ist im Nachfolgenden zugrunde zu legen.

Das sich nach Abzug der 14,0 % jeweils auf das Grundentgelt ergebende Teilleistungsentgelt beinhaltet somit Wertschöpfungskosten für die bei der Antragsgegnerin anfallenden zusätzlichen Tätigkeiten bei der Annahme von BZA-Sendungen, sowie der sonstigen üblichen Tätigkeiten der Codierung im BZA, der Sortierung im BZE auf die jeweiligen Zustelleinheiten, des Transports zu diesen Einheiten (Nachlauf) und die eigentlichen Zustellung.

Begründung der entsprechenden Entgeltermäßigung

Als Ausgangspunkt für die Staffelung der Teilleistungsentgelte dient die zuvor ermittelte durchschnittliche Entgeltermäßigung i.H.v. 14 % des Preises für das vollbezahlte Grundprodukt, welche bei einer durchschnittlichen Einlieferungsmenge von 21.600 Sendungen zugrunde gelegt wird.

Diese durchschnittliche Einlieferungsmenge ergibt sich aus dem Umstand, dass die Großannahmestellen ihrem Zuschnitt und ihrer Struktur nach auf die Entgegennahme von Briefbehältern ausgerichtet sind. Um eine möglichst kostengünstige Bearbeitung zu gewährleisten, müssen die Behälter einen durchschnittlichen Füllgrad aufweisen. Wird der durchschnittliche Füllgrad der Behälter deutlich unterschritten, entstehen beim nachfolgenden Transportvorgang (Hauptlauf) zusätzliche Kosten, da zusätzliche Lade- und Transportkapazitäten vorgehalten werden müssen. Um zu verhindern, dass halbleere Behälter befördert werden, müssten bei Unterschreitung des optimalen Befüllgrades die von der Antragsgegnerin eingelieferten Briefbehälter entleert werden, um sie anschließend auf die im BZA befindlichen Briefbehälter zu verteilen. Die durchschnittliche Behälterfüllung bei Standard- und Kompaktbriefen liegt nach Vortrag der Antragsgegnerin im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 26.09.00 bei 260 Sendungen. Wird weiterhin unterstellt, dass die eingelieferten Sendungen auf 83 BZA verteilt werden und auch dort mindestens ein durchschnittlich befüllter Behälter eingeliefert wird, muss der durchschnittliche Behälterfüllgrad mit der Anzahl der möglichen Zielregionen multipliziert werden. Die sich daraus ergebende Summe von 21.580 ergibt gerundet die oben genannte durchschnittliche Einlieferungsmenge.

Werden aber an einem Einlieferungstag weniger als 21.600 Sendungen eingeliefert, führt dies wegen der Entleerung und Nachbefüllung von Briefbehältern zu einer Erhöhung der Sortierkosten innerhalb des Briefzentrums Abgang. Diese zusätzlichen Sortierkosten fallen dabei umso höher aus, je geringer der Füllgrad der eingelieferten Sendungen ist. Unter Voraussetzung einer linearen Kostenfunktion würden bei einer Reduzierung der Sendungsmenge um 1.000 Sendungen die Kosten für Entleerung und Nachbefüllung von Behältern um jeweils 0,8 % ansteigen. Sobald daher weniger als 5.000 Sendungen eingeliefert werden, fallen die zusätzlich im Briefzentrum Abgang entstehenden Sortierkosten höher aus als die Kosteneinsparungen aufgrund der durch Kunden erbrachten Vorleistungen.

Erst bei einer Einlieferungsmenge von mindestens 5.000 Sendungen ergibt sich für die Antragstellerin eine Kosteneinsparung. Bei Zugrundelegung von abrechnungstechnisch sinnvollen Intervallen mit einer Bandbreite von 5.000 Sendungen beginnend ab einer Einlieferungsmenge von 5.001 Sendungen führt dies zu einer Entgeltermäßigung von 4 % im Intervall 5.001 bis

10.000 Briefsendungen. Für die darauffolgenden Intervalle von 10.001 bis 15.000 bzw. von 15.001 bis 20.000 Sendungen ergibt sich eine Entgeltermäßigung von 8,0 % bzw. 12%. Die Beschlusskammer sieht jedoch abweichend von der linearen Berechnung der Kosten für das Intervall von 5.001 bis 10.000 Sendungen eine Entgeltermäßigung von 5% als angemessen an, da die Antragsgegnerin selbst in ihrem Schreiben vom 13.09.2000 und in der mündlichen Verhandlung vom 26.09.00 diesen Wert als relevant angesehen hat.

Werden hingegen an einem Einlieferungstag mehr als 21.600 Sendungen eingeliefert, führt dies wegen der überdurchschnittlichen Befüllung der Briefbehälter zu einer verbesserten Auslastung vorhandener Transportkapazitäten beim Hauptlauf und mithin zu einer Reduzierung der Transportkosten der Antragsgegnerin. Diese entfallenden Kosten sind umso höher, je mehr der durchschnittliche Füllgrad der Briefbehälter überschritten wird. Werden beispielsweise 25.000 Sendungen eingeliefert, könnten rund 15% der vorhandenen Transportkapazitäten der Antragsgegnerin einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden. Unter Fortführung der linearen Kostenfunktion würde eine Steigerung der Sendungsmenge um jeweils 1.000 Sendungen die prozentualen durchschnittlichen Wertschöpfungskosten pro Sendung um jeweils 0,8% verringern. Bei Anwendung dieser Kostenfunktion auf das Intervall von 20.001 bis 25.000 Sendungen ergibt sich daraus eine Entgeltermäßigung von 16% auf das Entgelt des vollbezahlten Grundproduktes. Ab einer Einlieferungsmenge von 25.001 Sendungen führt dies bei einer Fortführung der linearen Kostensenkung pro Sendung zu einer Entgeltermäßigung von 20% bezogen auf das Entgelt des Grundproduktes.

Entgelte für die im BZA der Antragsgegnerin eingelieferten Sendungen sind von der Umsatzsteuer befreit

Die angeordneten Entgelte für die Einlieferung von Briefsendungen beim BZA der Antragsgegnerin sind gem. Art. 13 Absatz A a) der 6. Richtlinie 77/388/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 17.05.1977 (Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Umsatzsteuer-Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage) i.V.m. § 4 Nr. 11b UStG von der Umsatzsteuer befreit. Art. 13 der 6. Richtlinie 77/388/EWG legt in Absatz A a) fest, dass die von öffentlichen Posteinrichtungen ausgeführten Dienstleistungen und die dazugehörigen Lieferungen von Gegenständen von der Mehrwertsteuer des jeweiligen Mitgliedsstaates steuerbefreit sind.

Die Antragsgegnerin ist aus dem Teil -Sondervermögen des Bundes, Deutsche Bundespost Postdienst, hervorgegangen und ist damit Rechtsnachfolgerin der ehemals öffentlichen Posteinrichtung der Bundesrepublik Deutschland. Zudem stellt der Bundesrat dar (vgl. BR-Drucks.

115/94, S. 123f), dass die von der Antragsgegnerin erbrachten Dienstleistungen und zugehörigen Lieferungen - wie bisher durch die Deutsche Bundespost - von „öffentlichen Post- und Fernmeldeeinrichtungen“ im Sinne der Sechsten Richtlinie der EG zur Harmonisierung der Umsatzsteuer (6. RL EWG) erbracht werde. Aus diesem Grund müsse die für den Postbereich bestehende Umsatzsteuerbefreiung aufrechterhalten bleiben. Ferner führt der Bundesrat aus, dass die Auslegung der Begriffe „öffentliche Post- und Fernmeldeeinrichtung“ ausschließlich anhand gemeinschaftsrechtlicher Wertungen vorzunehmen sei. Dabei komme es weniger auf die Organisationsform der Einrichtungen an als auf ihre Einbindung in öffentliche Zielsetzungen. Diese sei jedenfalls so lange noch festzustellen, als wesentliche Marktsegmente den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost ausschließlich vorbehalten bleiben, diese Unternehmen besondere Infrastrukturlasten zu tragen haben und durch hoheitliche Maßnahmen die Einhaltung staatlicher Vorgaben gesichert bleibt. Die vorgenannte Stellungnahme des Bundesrates stellt damit unzweifelhaft dar, dass Art. 13 der 6. Richtlinie 77/388/EWG auch auf die Antragsgegnerin anzuwenden ist.

Dieser Veränderung des Rechtsstatus der Deutschen Bundespost Postdienst zur Deutschen Post AG wurde auch in § 4 Nr. 11b UStG Rechnung getragen, wonach die unmittelbar dem Postwesen dienenden Umsätze der Antragsgegnerin von der Umsatzsteuer befreit sind. Bei den von der Antragstellerin beim BZA der Antragsgegnerin eingelieferten Briefsendungen handelt es sich um adressierte schriftliche Mitteilungen, demgemäß um Briefsendungen gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 PostG. Entsprechend § 4 Abs. 1 PostG erbringt die Antragsgegnerin Postdienstleistungen, da sie gewerbsmäßig die Dienstleistung der Beförderung der ihr von der Antragstellerin übergebenen Briefsendungen betreibt. Demgemäß sind die Umsätze, die die Antragsgegnerin mit der Antragstellerin im Rahmen der Beförderung von Briefsendungen im Rahmen von Teilleistungsverträgen erwirtschaftet, dem Postwesen i.S.d. § 4 Nr. 11b UStG zuzuordnen. Ergänzend ist festzustellen, dass die Antragsgegnerin bereits bei einer Vielzahl von Vorleistungen von Einlieferern laut AGB sowie gemäß den vertraglichen Bedingungen in den Kooperationsverträgen Briefdienst und Infopost Entgeltermäßigungen, etwa für DV-Freimachung, Vorsortierung und Palettierung, einräumt, ohne das verbleibende Teilleistungsprodukt der Umsatzbesteuerung zu unterziehen. Diese Vorgehensweise muss sich die Antragsgegnerin auch im vorliegenden Fall des Zugangs zu Teilleistungen durch die Antragstellerin zurechnen lassen. Das Tatbestandsmerkmal des „unmittelbar dem Postwesen dienenden Umsatzes“ ist hier gegeben, da die Antragsgegnerin im Rahmen der Beförderung von Briefsendungen, die die Antragstellerin als Teilleistungen gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 PostG aufgibt, gewerbsmäßig die Beförderung von Briefsendungen durchführt.

2.2.2 Vertragslaufzeit

Bei der Begrenzung der Laufzeit des Vertrages handelt es sich nach Ansicht der Beschlusskammer deshalb um eine wesentliche und somit festlegungsbedürftige Bedingung, da zu erwarten ist, dass der Markt für den Zugang zu Teilleistungen gemäß § 28 Abs. 1 PostG eine besondere Bedeutung für die Entstehung von Wettbewerb im Postwesen haben und damit wesentlichen Veränderungen unterliegen wird.

Es ist zu erwarten, dass sowohl Kunden als auch Anbieter von Postdienstleistungen vermehrt die in Rede stehenden Teilleistungen in Anspruch nehmen werden und sowohl in Hinsicht auf Art und Umfang des Zugangs als auch in Hinsicht auf die hierbei entstehende Kostendegression bei der Antragsgegnerin erhebliche Veränderungen eintreten werden. Dies wird zu strukturellen Änderungen und voraussichtlich auch zu Kostensenkungen führen und damit eher einen Preisverfall nach sich ziehen, weshalb eine kurz- bis mittelfristige Überprüfung der angeordneten Entscheidung angezeigt ist.

Vor diesem Hintergrund erscheint der Beschlusskammer eine Begrenzung der Laufzeit des Vertrages bis zum 31.12.2002 als angemessen. Die Laufzeit des Vertrages endet jedoch unabhängig von einer möglichen Entgeltverlängerung der jeweiligen Grundprodukte der Antragsgegnerin über den 31.12.2002 hinaus am 31.12.2002.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Bonn, den 16.10.2000

Boettcher
Vorsitzender

Steffen
Beisitzerin

Balzer
Beisitzer

Abschrift

Präs

VPräsH

VPräsK

BK 2

BK 3

BK 4

02

03

Abt2

215

BKartA mit
gesondertem
Schreiben

N.d.A.

BK 5

Z.d.A. BK 5a

die von der Antragstellerin auf die ersten beiden Ziffern der Postleitzahlen (Leitregionen) / nach Formaten bzw. Produkten vorsortierten, mittels DV-Freimachung, Absenderfreistempelung oder Postfrankierservice freigemachten, maschinenlesbaren, in Behältern mit Barcodeinfoträgern gesammelten Briefsendungen des Grundproduktes Standardbrief, des Grundproduktes Kompaktbrief, des Grundproduktes Großbrief, des Grundproduktes Maxibrief sowie Postkarten i.S.d. Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der zum Zeitpunkt des Beschlusses gültigen Fassung (AGB) der Antragsgegnerin ab einer Mindesteinlieferungsmenge von **5000 Stück** je Grundprodukt **bis 15 Uhr / 1 Stunde vor Ende der Öffnungszeiten der Großannahmestellen** in den Briefzentren-Abgang (BZA) anzunehmen, die Sendungen zum Zwecke der Zustellung zu sortieren und durch Einlegen in Postfächer oder Hausbriefkästen nach den Qualitätsstandards der Antragsgegnerin, insbesondere spätestens am ersten Werktag nach der Annahme (E+1), zuzustellen.

Alt.: Die von der Antragsgegnerin vorgetragene Begrenzung der Einlieferungszeit beim BZA auf spätestens 15 Uhr hält die Beschlusskammer nicht für sachgerecht. Die Großannahmestellen in den Briefzentren der Antragsgegnerin haben bestimmte Öffnungszeiten, während derer Sendungen eingeliefert werden. Eben an diesen Vorgaben hat sich die Beschlusskammer vorliegend orientiert. Aufgrund der bereits seitens der Einlieferer erfolgten Sortierung der Sendungen auf die Leitregionen entfällt dieser Arbeitsvorgang, der von der Antragsgegnerin in den Briefzentren im Laufe des Nachmittags vorgenommen wird. Die weitere Sortierung erfolgt weitestgehend erst nach Ende der Öffnungszeiten des Briefzentrums, wenn alle Sendungsströme eingegangen sind. Im Hinblick darauf, dass durch den nunmehr gewährten Teilleistungszugang mit vermehrten Einlieferungsvorgängen in den BZA zu rechnen ist, hat die Beschlusskammer es jedoch für angemessen gehalten, die Einlieferungszeit für den Teilleistungszugang auf 1 Stunde vor Ende der Öffnungszeiten zu begrenzen. Damit verbleibt für die Antragsgegnerin noch ausreichend Zeit, die eingelieferten Sendungen den anderen zweistellig vorsortierten Sendungen beizufügen.